

RS Vwgh 2001/12/18 2000/09/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2001

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1175;

VStG §9 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/09/0081

Rechtssatz

Durch die (rechtswirksame) Bestellung einer Person zum verantwortlichen Beauftragten der Organe einer Arbeitsgemeinschaft, der im Übrigen auch ein völlig anderer Risikobereich zuzuordnen ist, konnten die vertretungsbefugten Organe einer Mitgliedsgesellschaft nicht von ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit betreffend die Mitgliedsgesellschaft entbunden werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000090080.X01

Im RIS seit

22.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at